

Maßnahmen am Baggersee Grötzingen Aufstellung einer mobilen Überwachungseinrichtung (Bauwagen) der DLRG Ortsgruppe Durlach am Baggersee Grötzingen

Vorlage Nr.: **148**
Verantwortlich: OV Grö.

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss I	24.03.2021	2a	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Ortschaftsrat Grötzingen	28.04.2021	5a	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussantrag (Kurzfassung)

Der Ortschaftsrat Grötzingen bewilligt einen Zuschuss aus Erbschaftsmittel für die optisch ansprechende Gestaltung der mobilen Überwachungseinrichtung (Bauwagen) der DLRG Ortsgruppe Durlach am Baggersee Grötzingen.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>			
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden			
Ja <input type="checkbox"/>			
Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:			
<input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)			
<input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates			
<input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu.			
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz		Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/>
Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)			negativ <input type="checkbox"/> geringfügig <input type="checkbox"/>
erheblich <input type="checkbox"/>			
IQ-relevant		Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Korridorsthema
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> abgestimmt mit

Ergänzende Erläuterungen

In der Sitzung des Arbeitskreis Baggersee am 25. November wurde der Wunsch der DLRG Ortsgruppe Durlach diskutiert, einen Bauwagen mit Aussichtsplattform an der Liegewiese aufzustellen. Sobald die DLRG ihren Wachdienst ausübt, soll der Bauwagen an die Wasserlinie geschoben und nach Beendigung des Dienstes wieder zurückgeschoben werden. Der Bauwagen soll die ganze Badesaison von Mai bis Oktober stehen bleiben und nur in der Wintersaison vom Baggersee entfernt werden. Der Bauwagen soll zur Lagerung von Rettungsmaterial und als Erste-Hilfe-Raum genutzt werden.

Die Ortsverwaltung unterstützt den Wunsch der DLRG, einen Bereich am Badestrand auszuweisen, der für den Wach- und Rettungsdienst zur Verfügung steht. Im letzten Sommer hat sich gezeigt, dass schon früh keine Flächen für den Wach- und Rettungsdienst zur Verfügung standen, so dass die DLRG Gäste bitten musste, Flächen freizumachen.

Die untere Naturschutzbehörde sowie das Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Bereich Ökologie wiesen damals in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass ein mobiler Bauwagen den Naturgenuss nicht beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten darf. Der Baggersee Grötzingen liegt mitten im Landschaftsschutzgebiet „Bruchwald Grötzingen“ und dem Naturschutzgebiet „Weingartener Moor“. Es handelt sich hierbei um ein Gebiet, welches gezielt von Baulichkeiten freigehalten worden ist. Im Sinne eines naturnahen Landschaftsbildes und der stillen Naherholung konzentrieren sich Baulichkeiten bislang im Bereich der „Halbinsel“, während die sonstigen Uferbereiche bewusst unbebaut gehalten sind. Der Unterstand, aufgestellt am frei einsehbaren Seeufer (Badestrand), stellt eine vergleichbare beeinträchtigende Wirkung dar wie z.B. von einer festen Hütte ähnlicher Größe.

Die Verordnung über die Nutzung des Grötzingen Baggersees vom 19. Mai 2015 regelt auf der einen Seite die zulässige Nutzung des Sees durch die DLRG. Auf der anderen Seite stehen alle Nutzungen am See unter dem Vorbehalt der Naturverträglichkeit. Sollte die Wasserbehörde daher Ausnahmen von der Verordnung zulassen, dürfen dieser keine Gründe des Naturschutzes entgegenstehen.

Eine Zustimmung kann unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- Der Unterstand darf ausschließlich für die Zwecke der Beobachtung des Badebetriebes bei Tag, zur Lagerung von Erste-Hilfe-Materialien und einfachen Rettungsmitteln sowie für Erste-Hilfe-Maßnahmen genutzt werden. Andere Nutzungen sind nicht zulässig.
- Zu den Betreuungszeiten des Badebetriebes kann der Unterstand bis zur Wasserlinie herangefahren werden. An Tagen ohne Betreuung ist der Unterstand seitlich am Wegrand außerhalb des Badestrandes oder auf einem nahen Parkplatz abzustellen. Außerhalb der Badesaison (d.h. vom 15. September bis 30. April) ist eine Aufstellung unzulässig.
- Das Herrichten einer befestigten Abstellfläche, das Anschließen von Strom- und Wasser/Abwasserleitungen sowie eine Beleuchtung sind unzulässig.
- Der Unterstand ist betriebsbereit zu halten, um ihn kurzfristig aus dem Gewässerrandbereich wegfahren zu können. Er ist gegen ein unbeabsichtigtes Rollen ins Gewässer ausreichend zu sichern.

Das Forstamt stellte in der Sitzung ebenfalls klar, dass es für das Aufstellen eines Bauwagens im Wald eine besondere Befugnis benötigt, die das Forstamt der Stadt Karlsruhe erteilen kann.

Der an den See angrenzende Wald (Distr. IV, Abt. 1) ist nach der Waldfunktionenkartierung als Wasser-, Klima-, Immissionsschutzwald ausgewiesen sowie als Erholungswald der höchsten Stufe (1a) und liegt im Landschaftsschutzgebiet „Bruchwald Grötzingen“.

Hierbei sind die Interessen der Berechtigten gegenüber öffentlichen Interessen (hier vor allem Landschaftsschutz, Schutz der Erholungsfunktion) abzuwägen.

Der Arbeitskreis kam mehrheitlich überein, dass man den dargestellten Argumenten der DLRG folgen kann. Eine entsprechende Befugnis zum befristeten Aufstellen eines mobilen Unterstandes wurde inzwischen unter den beteiligten Ämtern abgestimmt. Voraussetzung für eine Unterzeichnung ist jedoch, dass der Bauwagen

optisch ansprechend gestaltet wird, damit er ins Landschaftsbild passt und nicht als „Fremdkörper“ wahrgenommen wird. Die Entwürfe für eine Bemalung sind in Abstimmung zwischen Forst, DLRG als auch den Fachbehörden und werden dem Ortschaftsrat Grötzingen zur Kenntnis gegeben, sobald eine Einigung erzielt wurde..